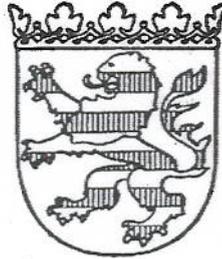


EINGEGANGEN 06. JULI 2006

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen:
2/3 O 433/06



Beschluss

In Sachen

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rasch, Hamburg

gegen

- Antragsgegner -

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefügten Antrag vom 27.06.2006 und vom 28.06.2006, bei Gericht eingegangen am 28.06.2006 und am 03.07.2006, nebst insgesamt 6 Anlagen

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth,
Richterin am Landgericht Butscher und
Richter am Landgericht Reuhl
am 04.07.2006 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis 250.000,-- €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, die Musikaufnahme „ „ des Künstlers . , auch bekannt als „ „, auf mit dem Internet verbundene Rechner aufzuspielen, um diese Musikaufnahme der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder sie zum Download vorzuhalten und damit öffentlich zugänglich zu machen.

Die Kosten des Eilverfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf € 10.000,-- festgesetzt.

Dieser Beschluss beruht auf den §§ 97, 85, 77, 79, 16, 19a UrhG, 3, 32, 91, 890, 935 ff. ZPO.

Dr.Kurth

Butscher

Reuhl